

Argumentationshilfe / Musterwiderspruch Kostenbeitrag nach § 142 Absatz 3 SGB IX für die häusliche Ersparnis - Heranziehung von Eltern volljähriger Menschen mit Behinderungen (Stand: 2. Februar 2021)

Sachverhalt

Frage:

Müssen sich Eltern ab 2020 noch an den Kosten der Unterbringung ihrer volljährigen Kinder mit Behinderung im Internat eines Sonderpädagogischen Bildungsund Beratungszentrums (SBBZ) beteiligen? Die Eltern mussten sich bis Ende 2019 pauschal mit einem geringen Kostenbeitrag an den Kosten für den Lebensunterhalt ("häusliche Ersparnis") und den Kosten für die Eingliederungshilfe beteiligen.

Antwort: Nein!

Der Gesetzgeber wollte mit dem Angehörigen-Entlastungsgesetz und dem Bundesteilhabegesetz Familien mit behinderten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen finanziell entlasten. Ab 2020 sollen sich auch die Eltern volljähriger behinderter Kinder, die noch die Schule (SBBZ) besuchen und im Internat wohnen, nicht mehr an den Kosten der Unterbringung beteiligen müssen – auch nicht in Höhe der sog. "häuslichen Ersparnis".

Bei minderjährigen Kindern ändert sich dagegen nichts. Für minderjährige Internatsschülerinnen und -schüler (Leistungsberechtigte) gilt die Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen der Eingliederungshilfe nicht. Konkret bedeutet das, dass Eltern minderjähriger Internatskinder mit Behinderung sich in Höhe der sog. "häuslichen Ersparnis" an den Kosten für den Lebensunterhalt im Internat (Wohnheim, besondere Wohnform) beteiligen müssen.

Bei volljährigen Kindern sieht die neue Rechtslage anders aus. Doch der neue Wortlaut des § 142 Absatz 3 SGB IX sorgt sowohl bei den Trägern der Eingliederungshilfe als auch bei den betroffenen Familien für Verunsicherung. Einige Träger der Eingleiderungshilfe (Stadt- und Landkreise) haben an die Eltern Bescheide verschickt und Kostenbeiträge in Höhe der "häuslichen Ersparnis" festgesetzt. Wir empfehlen, dagegen Widerspruch einzulegen.

Das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat im Herbst 2020 bestätigt, dass das Einkommen und Vermögen von Eltern volljähriger Leistungsberechtigter (z.B. Internatsschüler mit Behinderung) im Rahmen des § 142 Absatz 3 SGB IX unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte sowie Sinn und Zweck der Regelung nicht zu berücksichtigen seien. Eine gesetzliche Neufassung wird geprüft. Auf der Internetseite des Projekts Umsetzungsbegleitung BTHG erfolgte bereits eine Klarstellung, siehe unter https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/bthg-kompass/bk-einkommen-und-vermoegen/

Tipp:

Unser Bundesverband (bvkm) hat einen ausführlichen Musterwiderspruch formuliert (Anlage). Wir empfehlen, gegen die Festsetzung eines Kostenbeitrags "häusliche Ersparnis" Widerspruch einzulegen und gleichzeitig das Ruhen des Verfahrens zu beantragen.

Der Landkreistag Baden-Württemberg hat auf die Bitte unseres Landesverbandes in seinem Rundschreiben 3072/2020 vom 21. Dezember 2020 den Landratsämtern empfohlen, mit den betroffenen Eltern möglichst ein Ruhen des Verfahrens bis zur gesetzlichen Neufassung oder Klarstellung, längstens jedoch bis vorerst 31. Juli 2021 zu vereinbaren.

Frage: Was ist zu tun, wenn der Bescheid über die Festsetzung der "häuslichen Ersparnis" schon bestandskräftig ist?

Antwort:

Viele Eltern volljähriger Internatsschüler mit Behinderung zahlen seit 2020 bereits monatlich "häusliche Ersparnis", weil sie davon ausgegangen sind, dass die Entscheidung des Stadt- oder Landkreises über die Festsetzung eines Kostenbeitrages rechtmäßig war. Wenn der Bescheid bestandskräftig ist, hilft ein Widerspruch nicht weiter – und ist auch rechtlich nicht mehr zulässig.

Hier kann nur noch der Träger der Eingliederungshilfe (Stadt- oder Landkreis) den Bescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurücknehmen (§ 44 SGB X), wenn das Recht bei Erlass des Bescheides unrichtig angewandt worden ist. Der Träger der Eingliederungshilfe muss dann auch die von den Eltern bereits bezahlten Kostenbeiträge zurückerstatten.

Tipp:

Wir empfehlen, beim Träger der Eingliederungshilfe unter Hinweis auf die zu erwartende Klarstellung durch den Gesetzgeber die rückwirkende Rücknahme des Bescheides nach § 44 SGB X zu beantragen. Hilfsweise empfehlen wir, für die Zukunft – bis zur gesetzlichen Neufassung oder Klarstellung – mit dem Träger der Eingliederungshilfe das Ruhe des Verfahrens für die Zukunft zu vereinbaren und auf die Erhebung der Kostenbeiträge für die Zukunft vorläufig zu verzichten.

Hinweis:

Diese Argumentationshilfe wird aktualisiert, sobald die gesetzliche Neufassung oder Klarstellung durch den Gesetzgeber erfolgt ist.

Musterwiderpruch

<u>Anlage</u>

(erstellt von Katja Kruse, Leiterin Abteilung Recht beim Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen, Stand: Dezember 2020 – www.bvkm.de)

Name und Anschrift der Eltern

An den Träger der Eingliederungshilfe in

Ort, den.....

Widerspruch gegen den Bescheid vom, Aktenzeichen:.....

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Bescheid des Trägers der Eingliederungshilfe vom legen wir hiermit

WIDERSPRUCH

ein, soweit gegen uns ein Kostenbeitrag für die häusliche Ersparnis in Höhe von monatlich Euro aufgrund der Betreuung unseres Sohnes/unserer Tochter im Internat/ der betreuten Wohnform festgesetzt wurde.

Es wird ferner vorsorglich das

Ruhen des Widerspruchsverfahrens

nach § 202 SGG in Verbindung mit § 251 ZPO beantragt, weil das BMAS derzeit eine zeitnahe gesetzliche Klarstellung zu § 142 Absatz 3 SGB IX prüft.

Begründung:

Unser Sohn.... / Unsere Tochter ist Jahre alt und lebt im Internat / in der betreuten Wohnform Als junger volljähriger Mensch mit Behinderung zählt er/sie somit zu dem Personenkreis, auf den in leistungsrechtlicher Hinsicht die Sonderregelung des § 134 Absatz 4 SGB IX Anwendung findet.

Gemäß Bescheid vom haben Sie gegen uns als Eltern auf der Grundlage von § 142 Absatz 3 SGB IX einen Kostenbeitrag für die häusliche Ersparnis in Höhe von monatlich Euro festgesetzt. Die Festsetzung eines Kostenbeitrags ist in diesen Fallkonstellationen jedoch rechtswidrig.

Zwar spricht der reine Wortlaut von § 142 Absatz 3 SGB IX, der eine entsprechende Anwendung von § 142 Absatz 1 SGB IX vorsieht, wenn volljährige Leistungsberechtigte Leistungen in Internaten oder Wohnformen für Minderjährige erhalten, für die von Ihnen vorgenommene Kostenfestsetzung. Die Entstehungsgeschichte der Vorschrift spricht jedoch dagegen. Insbesondere sprechen Sinn und Zweck der letzten Änderung, die die Vorschrift durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz erfahren hat, dagegen, dass auf ihrer Grundlage eine Kostenheranziehung der Eltern erfolgen darf. Denn mit dem Angehörigen-Entlastungsgesetz sollten sämtliche Unterhaltsbeiträge von Eltern volljähriger Kinder mit Behinderung in der Eingliederungshilfe abgeschafft werden.

Im Ergebnis bedeutet das: Eltern volljähriger Kinder können nach § 142 Absatz 3 SGB IX nicht zu den Kosten des Lebensunterhalts herangezogen werden.

Im Einzelnen:

§ 142 SGB IX wurde noch bevor er jemals in seiner ursprünglichen Fassung, wie sie im Bundesteilhabegesetz (BTHG) vorgesehen war, in Kraft treten konnte, zum Ende des Jahres 2019 gleich zweimal kurz hintereinander geändert. Die erste Änderung erfolgte durch das SGB IX/SGB XII-Änderungsgesetz vom 30.11.2019 und die zweite Änderung, in der § 142 Absatz 3 SGB IX seine jetzige missglückte Fassung erhielt, erfolgte durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz vom 10.12.2019. Die dortige endgültige Fassung der Vorschrift geht auf die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales vom 6.11.2019 zurück, erfolgte also quasi in letzter Minute und wird in der Begründung der Beschlussempfehlung als "Folgeänderung" zu dem mit gleicher Beschlussempfehlung neu eingefügten § 134 Absatz 4 Satz 2 SGB IX beschrieben. Die Begründung der jetzt gültigen Fassung von § 142 Absatz 3 SGB IX ist deshalb sehr dürftig und hilft zum näheren Verständnis der Vorschrift nicht weiter.

Aufschlussreicher ist darum ein Blick auf die Vorgängerregelungen: Sowohl die ursprüngliche BTHG-Fassung als auch die Fassung des § 142 Absatz 3 SGB IX durch das SGB IX/SGB XII-Änderungsgesetz sah eine Heranziehung von Eltern volljähriger Kinder zu einem monatlichen Unterhaltsbeitrag von 26,49 Euro für die Kosten des Lebensunterhalts im Falle einer Internatsbeschulung vor. Eltern volljähriger Kinder sollten also – wie schon nach der alten Rechtslage (vgl. § 94 Absatz 2 SGB XII a.F.) – in Höhe eines beschränkten monatlichen Unterhaltsbeitrags und gerade nicht wie die Eltern minderjähriger Kinder in Höhe der häuslichen Ersparnis zu den Kosten des Lebensunterhalts herangezogen werden.

Durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz ist schließlich auch dieser Unterhaltsbeitrag entfallen. Ursprünglich sollte zu diesem Zweck der Absatz 3 in § 142 SGB IX ersatzlos gestrichen werden. In der Begründung des Regierungsentwurfs zum Angehörigen-Entlastungsgesetz heißt es dazu:

"§ 142 Absatz 3 wird in Folge der mit diesem Gesetz vorgesehenen Entlastung Unterhaltsverpflichteter gestrichen.

Die Regelung wurde inhaltlich aus § 94 Absatz 2 SGB XII übernommen, wonach der Anspruch von volljährigen Kindern auf Unterhalt gegen ihre Eltern wegen Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches nur in begrenzter Höhe auf den Träger der Sozialhilfe übergeht. Übernommen wurde diese Regelung nur für Volljährige, die in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht leben (z.B. in Internatsschulen für blinde oder taublinde Kinder).

Denn nur für diesen Personenkreis soll, wie bei Minderjährigen, weiterhin das bis zum 31. Dezember 2019 geltende Recht der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII gelten. Die Leistungen werden in diesen Sonderfällen wie nach bisheriger Rechtslage im SGB XII in vollem Umfang erbracht und nicht getrennt.

Daher müsste die mit diesem Gesetz vorgesehene Entlastung Unterhaltsverpflichteter mit einem Jahresbruttoeinkommen von jeweils bis zu 100 000 Euro in der Sozialhilfe (§ 94 Absatz 1a des Zwölften Buches) auch für den Übergang des Unterhaltsanspruchs nach § 142 Absatz 3 gelten. Ansonsten wären unterhaltsverpflichtete Eltern behinderter volljähriger Kinder, die in Internaten leben, durch die mit dem BTHG erfolgte Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch schlechter gestellt.

Aufgrund der nur sehr geringen Fallzahl von betroffenen Eltern, die jeweils über ein Jahreseinkommen von über 100 000 Euro verfügen und aufgrund der Tatsache, dass die Eingliederungshilfe ab 2020 eben nicht mehr Teil der Sozialhilfe, sondern Teil eines insoweit Besserstellungen rechtfertigenden, eigenen Leistungssystems ist, wird der auf monatlich 24,68 Euro (Stand 2016) begrenzte Unterhaltsanspruch zu Leistungen des Lebensunterhalts in der Eingliederungshilfe auch für Eltern von volljährigen Internatsschülern gestrichen, deren Jahresbruttoeinkommen jeweils mehr als 100

000 Euro beträgt. Dabei wird auch dem unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand Rechnung getragen, der den Eingliederungshilfeträgern durch die begrenzte Heranziehung der geringen Anzahl der davon betroffenen Eltern entstehen würde.

Mit der Aufhebung von Absatz 3 wird es in der gesamten Eingliederungshilfe keine Heranziehung von Unterhaltsverpflichteten mehr geben. Damit wird auch unter unterhaltsrechtlichen Aspekten verdeutlicht, dass die Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem der Sozialhilfe herausgeführt wird." (vgl. Bundestags-Drucksache 19/13399, Begründung zu Artikel 2 Nr. 7, Seite 38 f)

Deutlich wird aus dieser Begründung, worum es dem Gesetzgeber beim Angehörigen-Entlastungsgesetz geht: Eltern volljähriger Kinder mit Behinderung sollen von 2020 an keinen Kostenbeitrag mehr für Leistungen der Eingliederungshilfe (deshalb erfolgte durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz ebenfalls die Streichung von § 138 Absatz 4 SGB IX) und keinen Kostenbeitrag für den Lebensunterhalt in Internaten oder sonstigen Einrichtungen für Minderjährige leisten müssen.

Die ersatzlose Streichung von § 142 Absatz 3 SGB IX ist dann zwar aufgrund der Beratungen im Ausschuss für Arbeit und Soziales nicht Gesetz geworden (siehe oben). Denn der Absatz 3 wurde letztlich nicht einfach nur gestrichen, sondern in seine jetzige missglückte Form überführt. Der Grundgedanke aus der Begründung des Regierungsentwurfs, dass mit der Aufhebung der ursprünglichen Fassung von § 142 Absatz 3 SGB IX die Unterhaltsheranziehung von Eltern volljähriger Kinder mit Behinderung vollständig entfallen sollte, ist bei der Auslegung der Vorschrift aber dennoch zu berücksichtigen.

Im Ergebnis kann sich die Neufassung von § 142 Absatz 3 SGB IX, der in dieser Form bereits in § 142 Absatz 4 SGB IX in der Version des SGB IX/SGB XII-Änderungsgesetzes angelegt war, deshalb nur auf das in den Absätzen 1 und 2 geregelte Bruttoprinzip und nicht auf die ebenfalls dort geregelte häusliche Ersparnis beziehen. Hierauf deutet auch die Gesetzesbegründung des SGB IX/SGB XII-Änderungsgesetzes zu § 142 Absatz 4 SGB IX hin. Eine andere Auslegung von § 142 Absatz 3 SGB IX wäre im Übrigen systemfremd. § 92 Absatz 2 SGB XII a. F. hat auch bisher nur den Personenkreis des § 19 Absatz 3 SGB XII in die Pflicht genommen, häusliche Ersparnis aufzubringen. Das waren seinerzeit nur die Eltern minderjähriger Kinder, nicht auch die Eltern volljähriger Kinder. Müssten diese nun nach § 142 Absatz 3 SGB IX einen Kostenbeitrag in Höhe der häuslichen Ersparnis erbringen, würde dies eine erhebliche Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Rechtslage bedeuten. Dies wäre mit Sicherheit ein vom Gesetzgeber nicht gewolltes Ergebnis.

Aufgrund seiner Entstehungsgeschichte ist der Anwendungsbereich von § 142 Absatz 3 SGB IX im Ergebnis teleologisch dahingehend zu reduzieren, dass sich die "entsprechende Geltung" von Absatz 1 und 2 der Vorschrift lediglich darauf bezieht, dass auch bei Volljährigen in den beschriebenen Leistungssettings das sogenannte Bruttoprinzip greift.

Diese Rechtsauffassung wird im Ergebnis auch vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) geteilt. Ende November 2020 hat das BMAS insoweit in einem Gespräch mit den Fachverbänden für Menschen mit Behinderung signalisiert, dass diesbezüglich eine zeitnahe gesetzliche Klarstellung geprüft werde.

Aus den genannten Gründen bitte ich Sie, den Bescheid vom ... aufzuheben und von einer Kostenfestsetzung abzusehen.

Für den Fall, dass Sie meiner Rechtsauffassung nicht folgen, wird vorsorglich im Hinblick auf die derzeitige Prüfung einer gesetzlichen Klarstellung durch das BMAS das Ruhen des Widerspruchsverfahrens nach § 202 SGG in Verbindung mit § 251 ZPO beantragt.

(Unterschrift der Eltern)